



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 14. Juli.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1251 (3) Nr. 13185.

Circulars

des k. k. illyrischen Guberniums. —
Betreffend die Hinausgabe einer zweiten Emission von 3percentigen Cassa-Anweisungen. — Mit Beziehung auf den ersten und dritten Absatz des allerhöchsten Patentes vom 28. Juni 1849 hat das hohe Finanz-Ministerium mit dem Decrete vom 29. desselben Monates, 3. 7407-F. M., Folgendes hieher eröffnet: **Erstens.** Es werden 3percentige Cassa-Anweisungen mit decursiv fälligen Zinsen und mit dem Datum vom 1. Juli 1849 ausgegeben, welche sich von den, laut Gubernial-Currende vom 22. Februar d. J., 3. 3808, emittirten 3perc. Cassa-Anweisungen vom 1. Jän. 1849 nur durch das Datum ihrer Ausstellung und durch die Gestalt und lichtgrüne Farbe des Unterdruckes unterscheiden. — **Zweitens.** Diese Anweisungen vom 1. Juli 1849 werden nicht nur zur Ergänzung der Mittel für die Deckung der Staatsbedürfnisse, sondern auch bei der Bezahlung der am 1. Juli 1849 fälligen Zinsen von den 3perc. Anweisungen vom 1. Jänner 1849 zur Umwechslung der letztern verwendet werden. — **Drittens.** Da sich die in dem §. 1 des allerhöchsten Patentes vom 28. d. M. enthaltene Anordnung, dann die mit dem §. 3 desselben allerhöchsten Patentes verfügte Anwendung des Gesetzes vom 8. Jän. 1849 auch auf die 3perc. Cassa-Anweisungen vom 1. Jän. 1849 bezieht, so hat es von der haren Einlösung dieser Cassa-Anweisungen durch die Staatscassen und jene der National-Bank abzukommen. — Laibach am 4. Juli 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venetigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- u. Nieder-Schlesien, und der Bukowina; Großfürst von Siebenbüraen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol u. c.

Die heftigen Erschütterungen, denen das Staatsgebäude seit länger als einem Jahre unterworfen ist, und die Nothwendigkeit, bei vielfach geschwächten Quellen des Staats-Einkommens den ungeheuren Aufwand zur Bekämpfung gefährlicher innerer und äußerer Feinde aufzubringen, haben außerordentliche Maßregeln unerlässlich gemacht, deren Vollführung unter den eingetretenen höchst schwierigen Umständen nur durch die Benützung des Crediten möglich war. Die österreichische Nationalbank hat durch ihre Direction unter Verhältnissen, unter denen jede andere Hilfe unzugänglich oder unwirksam gewesen wäre, dem Staate sehr wichtige Dienste geleistet, die Wir mit Befriedigung anerkennen. Biewohl die vollständige und genaue Erfüllung aller von der Nationalbank eingegangenen Verpflichtungen vollkommen sicher gestellt ist, und die feste Begründung dieser Anstalt für die Zukunft volle Sicherheit gewährt, so sind doch die Kriegereignisse der letzten Monate von den Feinden des Staates und der Ordnung benützt worden, um in Verbindung mit Gewinnsucht und

Leichtgläubigkeit, Beunruhigung über die Zukunft der Bankwährung zu verbreiten, die Wechselcourse auf eine unnatürliche Höhe hinaufzutreiben, und dadurch den Verkehr zu stören, zugleich aber dem Reiche Verlegenheiten zu bereiten. Während Wir die kräftigsten Vorkehrungen ergriffen haben, um dem in einem Theile Unseres Reiches wüthenden Bürgerkriege schleunig ein Ende zu machen, und Unsere tapferen Heere die äußeren Feinde Oesterreichs mit den glänzendsten Erfolgen bekämpft haben, war Unsere besondere Aufmerksamkeit unablässig darauf gerichtet, im Geldwesen eine vollständig gesicherte Ordnung bleibend zu begründen, und den Umtrieben, die den Geldmarkt zum Schauplatze ihrer Bewegungen gewählt haben, mit Nachdruck zu begegnen. Zu diesem Zwecke haben Wir nach wiederholter reifer Erwägung des Gegenstandes und über den Vorschlag Unseres Ministerrathes Folgendes zu erklären und anzuordnen beschlossen: **1.** Es ist Unser ernstester Wille, daß die österreichische Nationalbank zur Deckung der Staats-Erfordernisse mit einer weiteren Vermehrung ihrer im Umlaufe befindlichen Noten nicht in Anspruch genommen werde. — **2.** Zu diesem Zwecke befehlen Wir, daß bei der nunmehr zu erwartenden günstigen Aenderung der Verhältnisse ohne Aufschub zur Aufnahme eines freiwilligen Darlehens unter den für den Staat und die Steuerpflichtigen möglichst vortheilhaftesten Bedingungen geschritten werde. Wir wollen, daß dieses Anleihen auf eine Art eröffnet werde, durch welche es allen Gutgesinnten in ausgedehntem Maße möglich zu machen ist, an demselben Theil zu nehmen, und das Ihrige zur Heilung der Wunden beizutragen, welche die Ereignisse der Gesammtheit geschlagen haben. Indem Wir bisher vermieden haben, ungeachtet der gesteigerten Bedürfnisse des Staates, die Bewohner des Reiches mit neuen oder erhöhten Abgaben zu belasten, zählen Wir mit um so größerer Zuversicht darauf, daß diejenigen, die hierzu die Mittel besitzen, diese Gelegenheit nicht ungenützt lassen werden, um Uns in Unseren Bemühungen zur dauerhaften Begründung der Ordnung im Reiche und zur Befestigung des Staats-Credites nach Kräften zu unterstützen. — **3.** Für die Bedeckung der Staatsbedürfnisse in der Zwischenzeit ist in Gemäßheit des von Uns am 8. Jänner d. J. sanctionirten Reichstagsbeschlusses vom 3. Jänner d. J. durch weitere Hinausgabe von dreiprocentigen Cassa-Anweisungen zu sorgen, welche nicht bloß bei allen Zahlungen an öffentliche Cassen statt Barem verwendet werden können, sondern auch in Folge des erwähnten Gesetzes von Jedermann bei Zahlungen mit dem Betrage ihres Nennwerthes und der bis zu dem Tage der Zahlung verfallenen, auf der Rückseite der Anweisung ausgedrückten Zinsen anzunehmen sind. Die Gesammtsumme dieser Cassa-Anweisungen hat den Betrag, welcher zur Einlösung der zufolge des Circulars vom 10. Februar 1849 hinausgegebenen Cassa-Anweisungen erforderlich ist, nicht um mehr als fünf und zwanzig Millionen zu übersteigen. — **4.** Wir befehlen ferner, daß nicht nur die Beträge, welche durch diese Maßregeln einfließen werden, so weit solche nicht für den laufenden Bedarf erforderlich sind, der Nationalbank zur Verminderung der von derselben dem Staate geleisteten Vorschüsse zugewendet werden, sondern daß auch diejenigen Gelder, welche der Staatschatz durch die glänzenden Siege Unserer Truppen in Italien zu erlangen in der Lage seyn wird, dieselbe Widmung erhalten. — **5.** Wegen baldiger Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr österreichischer Münzen in das Ausland haben Wir

Unserem Ministerium die erforderlichen Aufträge ertheilt — Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 28. Junius des Jahres Eintausend achthundert neun und vierzig, Unserer Reiche des Ersten.

Franz Joseph.

(L.S.)

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Gyulai. Thianfeld.
Kulmer.

3. 1270. (2) Nr. 13186.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums. —
Ueber die Bestimmung des Posttrittgeldes bei Aerarial- und Privatritten für den 2ten Solar-Semester 1849. — Das Posttrittgeld wird für den 2ten Solar-Semester 1849 sowohl bei Aerarial- als bei Privatritten in Nieder- und Oberösterreich, in Böhmen, Mähren und Schlesien bei dem bisherigen Ausmaße von Einem Gulden, in Steiermark bei dem Ausmaße von Einem Gulden und zwei Kreuzer, in Kärnten und Krain bei dem Ausmaße von Einem Gulden und sechs Kreuzer, endlich im Küstenlande, dann in Tyrol und Vorarlberg bei dem bisherigen Ausmaße von Einem Gulden und acht Kreuzer für ein Pferd und die einfache Post belassen, dagegen in ganz Galizien und zwar vom 15. Juli d. J. angefangen, auf den Betrag von Einem Gulden C. M. für ein Pferd und die einfache Post erhöht. — Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird während desselben Zeitraumes in jeder Provinz in der Hälfte des festgesetzten Posttrittgeldes, für einen ungedeckten Wagen aber in dem vierten Theile desselben zu bestehen haben. — Das Schmier- und das Postillons- Trinkgeld bleibt unverändert. — Diese Bestimmung wird in Folge Erlasses des hohen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 22. Juni l. J., 3. 4009, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach 4. Juli 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 1244. (3) Nr. 13181.

Circulars

des k. k. illyrischen Guberniums. —
Betreffend die Hinausgabe von Münzscheinen über 6 und 10 Kreuzer Conv. Münze. — Die Finanz-Verwaltung hat alle Kräfte aufgeboten, durch eine fortgesetzte Ausprägung von Silber- und Kupfer-Scheidemünzen dem Bedürfnisse des Kleinverkehres zu genügen. — Die bisherige Erfahrung hat aber gezeigt, daß dessenungeachtet Mangel an Scheidemünze größtentheils durch ein böswilliger Absicht verbreitetes Mißtrauen hervorgerufen, und nicht nur von der Gewinnsucht, sondern auch von der unermüdblichen Partei des Umsturzes auf die sträflichste Weise ausgeübt wird, und eben darum die Massen von Scheidemünze in dem Augenblicke, in welchem sie dem Verkehr übergeben werden, aus demselben wieder verschwinden. — Um den, aus diesem Mangel für den Kleinverkehr hervorgehenden Uebelständen möglichst abzuwehren, haben Seine Majestät mit der allerhöchsten Entschlußung vom 20. Juni d. J. die Emission von Münzscheinen unter nachfolgenden Bestimmungen zu bewilligen geruht: **Erstens.** Die Münzscheine werden

über Beträge von sechs und von zehn Kreuzern Conventions-Münze lauten, und werden nach ihrem vollen Nominalbetrage bei allen Zahlungen unter einem Gulden von den öffentlichen Cassen als Conventions-Scheidemünze angenommen werden. — Zweite n s. Die Gesamt-Summe dieser Münzscheine hat fünf Millionen Gulden nicht zu überschreiten. — Dritte n s. Dieselben werden in Serien, deren jede durch einen Buchstaben bezeichnet wird, ausgefertigt. Nach Ablauf von drei Monaten, d. i. nach Ablauf des Monats September 1849, wird mit der Einlösung der Münzscheine gegen Scheidemünze begonnen werden. Eine

öffentliche Verlochung wird bestimmen, in welcher Reihenfolge und welchen Zeitabschnitten die einzelnen Serien zur Einlösung zu gelangen haben. — Vierte n s. Die Münzscheine werden von den landesfürstlichen Cassen nicht unmittelbar an Private, sondern nur an die Ortsbehörden der Haupt- und Residenzstadt, der Provinzial-Hauptstädte, und überhaupt derjenigen größeren Orte, wo sich das Bedürfnis nach solchen Münzscheinen kundgibt, gegen Abfuhr des entsprechenden Betrages in Banknoten hinausgegeben werden. — Der Zeitpunkt, von welchem an solche Münzscheine in den einzelnen Orten erhalten werden können, ist daselbst abgefordert kund zu ma-

chen. — Fünfte n s. Auf die Verfälschung und Nachahmung der Münzscheine sind dieselben Strafen, welche auf die Verfälschung und Nachahmung von öffentlichen, als Münze geltenden Credits-Papieren bestehen, verhängt. — Sechste n s. Die Hinausgabe von Münzscheinen ist sogleich wieder einzustellen, sobald das Bedürfnis eines solchen Ausgleichungsmittels nicht mehr besteht. — Dieß wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 24. Juni d. J., Zahl 7111, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 4. Juli 1849.
Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 1280.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 1554. P.

Die Bank-Direction bringt hiermit den Stand der österreichischen National-Bank vom 3. Juli 1849 zur allgemeinen Kenntniß.

A c t i v a.		fl.	kr.	P a s s i v a.		fl.	kr.
Bankmässig ausgeprägte Conv.-Münze und Silberbarren		28,859.946	56 1/4	Banknoten-Umlauf		257,822.491	—
Wechsel-Portefeuille:				Reserve- und Pensions-Fond		5,943.021	13
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 95 Tagen	21,352.377 fl. 43 kr.			Die noch unbehobenen Dividenden, einzulösenden Anweisungen, dann Saldi laufender Rechnungen		4,139.480	59 3/4
Wechsel vom Wiener Aushilfs-Comité	1,735.526 „ 6 „			Bank-Fond durch 50,621 Actien, zu der ursprünglichen Einlage von 600 fl. Conv.-Münze pr. Actie		30,372.600	—
Detto der Triester Börse-Deputation, Pesther Commercial-Bank u. s. w.	2,095.000 „ — „						
Detto diverser Fabriks- u. Real-Besitzer, m. pupillarmäss. Sicherheit	925.600 „ — „						
Summa	26,108.503 fl. 49 kr.						
Detto im Prager Portefeuille	532,963 „ 54 „	26,641.467	43				
Vorschüsse gegen statutenmässig deponirte inländ. Staatspapiere, rückzahlbar in längstens 90 Tagen	12,778.800 fl.						
Detto an österr. Lloyd, an diverse Sparcassen u. s. w.	1,432.000 „	14,210.800	—				
Fundirte Staatsschuld		78,896.207	21 2/4				
Gegen Real-Hypothek escomptirte k. k. Central-Casse-Anweisungen		50,000.000	—				
Vorschüsse an die k. k. Finanz-Verwaltung für Partial-Hypothekar-Anweisungen gegen 4 % Verzinsung	11,753.250 fl. — kr.						
Dessgleichen oh. Zinsen geg. Rückzahl. mit Ende des Solar-Jahres 1849	7,889.613 „ 40 „	19,642.863	40				
Dessgleichen für k. k. Central-Casse-Anweisungen à 5 %	11,578.100 fl. — kr.						
vorhand. dto. à 5 %	2,031.150 „ — „	13,609.250	—				
Vorhandene k. k. 3 % Casse-Anweisungen vom Jahre 1849		23,930.095	—				
Unverzinsliches Darlehen dem Staate		6,000.000	—				
Hypothecirtes zinsfreies Darlehen d. Staate zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute, unverzinslich unter Garantie des Staates		20,000.000	—				
K. K. Finanz-Verwaltung für Silberbezugs-Spesen und Prägekosten vom Jahre 1848	2,437,189 fl. 15 2/4 kr.						
Detto im I. Semester 1849	914,301 „ 45 „	3,351,491	— 2/4				
Diverse schwebende Förderungen an den Staat		4,116.466	4				
Vom Staate garantirtes Darlehen für Ungarn Bestand des Reserve- und Pensions-Fondes in Staatspapieren und Bank-Actien		819.297	32				
Werth des Bank-Gebäudes u. anderer Activa		5,929.885	37				
		769.822	18 2/4				
		298,277.593	12 3/4			298,277.593	12 3/4

Ein Vergleich des oben ausgewiesenen Banknoten-Umlaufes von 257,822.491 fl. — kr. gegen jenen vom 29. Mai d. J. von 244,789.370 „ — „ zeigt eine Vermehrung von 13,033.121 fl. — kr. dagegen der Münzstand vom 29. d. J. pr. 30,944.593 fl. 24 3/4 kr. gegen den Vorrath an bankmässig ausgeprägter Conventions-Münze und Silberbarren mit 3. Juli l. J. pr. 28,859.946 „ 56 1/4 „ eine Verminderung von 2,084.646 fl. 28 2/4 kr. welche vorzüglich durch die Befriedigung der maabweislichen Bedürfnisse an Münze für die k. k. Armeen und für andere Staatszwecke, so wie jener des kleinen Verkehrs entstanden ist.

Die erwähnte Vermehrung des Banknoten-Umlaufes erklärt sich insbesondere dadurch, dass laut dem gegenwärtigen Ausweise an k. k. 3 % Casse-Anweisungen 23,930.095 fl. in der Bank vorhanden sind, laut der Kundmachung vom 31. Mai l. J. aber am 29. desselben Monats sich nur 10,443.570 fl. in der Bank befanden, daher seitdem für solche Anweisungen allein 13,486.525 fl. in Banknoten ausgegeben wurden, zu deren Escomptirung die National-Bank in Folge einer mit der hohen Finanz-Verwaltung früher getroffenen Uebereinkunft, bis zum 30. Juni 1849 verpflichtet war. Nachdem aber die Differenz der seitherigen Einnahmen und Ausgaben in Banknoten in den sämtlichen Bank-Cassen eine Banknoten-Einnahme von 453,404 fl. herausstellt, so ergibt sich die nachgewiesene Vermehrung des Banknoten-Umlaufes.

3. 1243. (3)

Nr. 12326

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes für die hiesige Landesstelle und für die andern unten erwähnten k. k. Behörden, Aemter und öffentlichen Anstalten in Laibach während des Winters 1849/50, wird am 11. August 1849, Vormittags um 10 Uhr eine Minuendo-Versteigerung, verbunden mit einer Offerten-Verhandlung, beim k. k. Gubernium abgehalten werden. — Dieß wird mit nachstehenden nähern Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1) Der Bedarf an Brennholz für das k. k. Landes-Präsidium besteht in 39 Klft. harten Brennholzes; für das Gubernium und Cameral-Zahlamt 208 Klft. harten und 1 1/2 Klft. weichen Brennholzes; für das Sub. Baudepartement 12 Klft. harten; für das Sub. Rechnungs-Departement 12 Klft. harten; für die Kammerprocuratur 40 Klft. harten; für das Stadt- und Landrecht 102 Klft. harten und 1 Klft. weichen; für die Prov. Staatsbuchhaltung 80 Klft. harten und 1 Klft. weichen; für die ständ. Verordnete Stelle 38 Klft. harten und 1/2 Klft. weichen; für das Krankenhaus und Klinik 260 Klft. harten; für das Irrenhaus 60 Klft. harten; für das Gebärhaus 60 Klft. harten; für das Inquisitionshaus 170 Klft. harten; für das Strafhaus (Deputate) 104 Klft. harten; für das Catastral-Schätzungs-Inspectorat 17 Klft. harten, und für das Zwangsarbeitshaus 56 1/4 Klft. harten Brennholzes; zusammen 1258 1/4 Klft. harten und 4 Klft. weichen Brennholzes. — 2) Die Hauptlieferung wird branchenweise, nämlich für jedes Amt, für jede Behörde und für jede öffentliche Anstalt abgesondert, oder auch für mehrere in einem und demselben Gebäude befindliche Branchen oder Anstalten zusammen versteigert werden. Doch werden auch Anbote zur Lieferung des gesammten, oben ausgewiesenen Brennholzbedarfes angenommen, und bei sonst annehmbaren Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden. — 3) Das zu liefernde Holz muß trocken, in durchaus guter Qualität klasterweise aufgeschichtet übergeben werden, und eine Scheitelgröße von 22 bis 24 Zoll haben. — 4) Das Brennholz muß zu jeder Branche hingeliefert, am Uebernahmorte abgeladen, und auf Kosten des Lieferanten klasterweise, jede Klaste mit einem Kreuzstöße versehen, genau aufgeschichtet werden, ohne daß der Lieferant für Fuhrlohn, die Mauth, für das Messen oder für sonstige Auslagen irgend etwas anzusprechen berechtigt wäre. 5) Sollte sich in der Folge ergeben, daß eine oder die andere Branche aufhören, oder eine andere, für deren Holzbedarf zu sorgen die politische Behörde verpflichtet ist, errichtet, ferner eine oder die andere Branche eine größere oder geringere Quantität Holzes, als die im §. 1 angegebene benöthigen würde, so ist es Pflicht des Lieferanten, den neuen Bedarf einer der oberwähnten errichteten neuen Branchen oder den größeren Bedarf einer Branche gleichfalls um den Erstehungspreis beizustellen, so wie auch für die aufhörende oder den mindern Bedarf benöthigende Branche keine Entschädigung wegen des geringern Bedarfes anzusprechen. — Als Ausrufspreis der n. ö. Klaste 22 bis 24zöllig harten Brennholzes für die Behörden und Aemter in der Stadt werden 5 Gulden, als Ausrufspreis der n. ö. Klaste weichen Holzes dagegen drei Gulden 50 kr. angenommen werden. — 6) Der Ersteher wird die Lieferung in acht Tagen nach abgeschlossenem Contracte zu beginnen und dergestalt fortzusetzen haben, daß bis Ende September d. J. wenigstens ein Drittheil des von ihm contractmäßig zu liefernden Bedarfes beigelegt seyn wird. — Die weiteren Lieferungen sind in der Art zu bewerkstelligen, daß keine Behörde oder Anstalt einen Mangel am benöthigten Brennholze ausgeföhrt bleibt. — Diese Verpflichtung ist um so genauer zu erfüllen, als im Widrigen, d. i. im Falle einer Verspätung von Seite des Lieferanten, so wie auch, wenn nicht qualitätmäßiges Holz geliefert würde, das Aemter berechtigt seyn soll, den Holzbedarf auf Kosten des Lieferanten um welchen Preis immer anzukaufen, und den ausgelegten, den Erstehungspreis übersteigenden Mehrbetrag aus der Caution, oder auch aus dem sonstigen Vermögen des Erstehers einzubringen. — 7) Der Ersteher

wird beim Abschlusse des Lieferungs-Vertrages seine eingegangene Verbindlichkeit sicherzustellen haben, und zwar durch Verpfändung seiner eigenthümlichen Realität, oder durch Namhaftmachung eines annehmbaren Bürgen, oder durch Hinterlegung eines dem zehnten Theile der Erstehungssumme gleichkommenden Betrages, oder endlich durch sogleiche Ablieferung einer angemessenen Quantität Holzes und Einlassung des dafür entfallenden Vergütungsbetrages bis zur gänzlichen Contractserfüllung. — 8) Für jedes an eines der obgenannten Aemter oder öffentlichen Anstalten gehörig beigelegtes Brennholz-Quantum wird dem Lieferanten gegen Beibringung der legalen Uebernahmssrecepte die sogleiche bare Bezahlung auch ohne vorhergegangene buchhalterische Liquidirung aus den betreffenden Cassen und Fonden zugesichert. — Jeder Lieferungs-Unternehmer ist verbunden, vor der Licitation ein Badium von 50 fl. M. M. zu erlegen, welches ihm im Falle, daß von ihm keine Lieferung erstanden würde, gleich nach der Licitation zurückgestellt, dem Ersteher aber, in so fern er die im §. 7 bedungene Caution nicht auf eine andere Art vollständig erlegen sollte, in diese eingerechnet werden wird. Es werden indessen auch vorläufige schriftliche Lieferungs-offerte angenommen. — Jedes solches Offert muß versiegelt seyn, bis längstens 10 Uhr Vormittags am Licitationstage beim Gubernial-Einreichungs-Protocolle übergeben werden, und mit dem Legescheine des k. k. Prov. Zahlamtes über das erlegte Badium pr. 50 fl. belegt seyn. — Das Offert muß, nebst Angabe des Namens und Wohnortes des Offerenten und der Erklärung, daß ihm obstehende Lieferungsbedingungen bekannt sind, die bestimmte Holzquantität, welche, so wie auch die Branche, für welche geliefert werden will, enthalten. — Auch muß der geforderte Vergütungspreis pr. Klaste genau und mit Worten ausgebrückt, und jedes Offert von Außen mit folgender Aufschrift versehen werden: „Offert des N. N. wegen Lieferung des Brennholzes für die k. k. Behörden und Aemter und öffentlichen Anstalten zu Laibach in der Winterperiode 1849/50.“ — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 27. Juni 1849.

3. 1268 a. (2)

Nr. 3033, ad 13354.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Wiederbesetzung der erledigten Lehrkanzel des Bibelstudiums des neuen Bundes am Lyceum zu Salzburg). — An dem k. k. Lyceum zu Salzburg ist die Lehrkanzel des Bibelstudiums des neuen Bundes, mit welcher ein Gehalt jährlicher 600 fl. C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Wiederbesetzung dieser Lehrkanzel wird zu Folge hohen Erlasses des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts vom 13/21. d. M., Z. 4191/83, im Wege der freien Bewerbung Statt finden. — Die Bewerber werden aufgefordert: ihre mit den Belegen der litterarischen Befähigung zu der angestrebten Stelle versehenen Gesuche binnen zwei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung dieser Bekanntmachung in die Landes-Zeitung, bei dem k. k. ob der ennsischen Landespräsidium einzubringen. — Linz am 27. Juni 1849.

Der Landeschef in Oesterreich ob der Enns und Salzburg:

Dr. Alois Fischer, mp.

3. 1268 b. (2)

Nr. 2969, ad 13353.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Wiederbesetzung der erledigten Lehrkanzeln der chirurgischen Vorbereitungs-Wissenschaften und der practischen Chirurgie am Lyceum in Salzburg). — An dem k. k. Lyceum in Salzburg sind die Lehrkanzeln der chirurgischen Vorbereitungs-Wissenschaften und der practischen Chirurgie in Erledigung gekommen. — Mit dem ersten Lehramte ist ein Gehalt jährlicher 800 fl. C. M., und mit dem letztern, nachdem der jeweilige Professor der practischen Chirurgie zugleich die Primar-Wundarztstelle im St. Johannis-Spital zu Salzburg versieht, nebst dem Gehalte jährlicher 1200 C. M. auch der Genuß der freien Spitalwohnung verbunden. — Die Wiederbesetzung dieser Lehrkanzeln wird zufolge hohen Er-

lasses des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts vom 14. April d. J., Z. 2896, im Wege der freien Bewerbung Statt finden. — Die Bewerber werden aufgefordert, ihre, mit den Belegen der literarischen Befähigung zu den angestrebten Stellen versehenen Gesuche binnen zwei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung dieser Bekanntmachung in die Landeszeitung, bei dem k. k. ob der ennsischen Landespräsidium einzubringen. — Linz am 22. Juni 1849.

Der Landeschef in Oesterreich ob der Enns und Salzburg:

Dr. Alois Fischer, mp.

Aemtlige Verlautbarungen.

3. 1273. (2)

Nr. 6764.

E d i c t.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Daß es von der, mit dem dießgerichtlichen Bescheide vom 19. Juni l. J., Z. 6028, über Ansuchen des Herrn Anton Puchar, Bevollmächtigten der Frau Ursula Knaster, gegen Herrn Mathias Mauß, pcto. aus dem Urtheile ddo. 17. August 1847, ad Nr. 5886, noch schuldigen 55 fl., bewilligten öffentlichen Feilbietung der, dem Herrn Segner gehörigen und in die Execution gezogenen Fahrnisse, sein Abkommen erhalten habe.

Laibach am 7. Juli 1849.

3. 1262. (3)

Nr. 2159.

E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminal-Gerichte in Krain, wird bekannt gemacht, daß zur Verpeisung der gesunden und kranken Inquisiten und Sträflinge im hierortigen Inquisitionshause, und zur Lieferung des Brotes für selbe vom 1. November 1849 bishin 1851, die Minuendo-Licitation am 6. August 1849, früh 9 Uhr vor diesem Gerichte abgehalten werden wird.

Die Bedingungen können in der dießseitigen Registratur eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Laibach am 3. Juli 1849.

3. 1263. (3)

Nr. 5722.

E d i c t.

Vom dem k. k. krain. Stadt- und Landrechte, als Abhandlungsbehörde nach Johann Kopazh, wird hiemit bekannt gemacht, daß am 16. Juli 1849, und nöthigenfalls die darauf folgenden Tage, jedesmal früh um 9 Uhr, in loco der Realität sämtliche Verlassfahrnisse und der Fundus instructus öffentlich versteigert, und nachstehende Verlass-Realitäten auf sechs nacheinander folgende Jahre verpachtet werden, als:

- das Haus Nr. 115, in der St. Peters-Borstadt, sammt Wirthschaftsgebäuden u. Garten;
- der Acker am Laibacher Felde, hinter dem Bahnhofs sub Rectf. Nr. 673;
- der Acker am Laibacher Felde, gegen den Pulverthurm sub Rectf. Nr. 527;
- der Gemeintheil in rakova Jenuha sub Mappä-Nr. 277.

Die Verpachtungs-Bedingnisse können in der dießlandrechtl. Registratur eingesehen werden.

Laibach am 7. Juli 1849.

3. 1261. (3)

Nr. 2270.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Oberpostamte in Lemberg ist eine stabile Accessistenstelle, mit dem Jahresgehalte von 350 fl., und im Falle der Gradual-Vorrückung die letzte provisorische Accessistenstelle, mit der Besoldung jährlicher 300 fl., gegen Erleg der Caution im Besoldungsbetrage, zu besetzen. — Die Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, der Sprach- und Postmanipulationskenntnisse und der bisher geleisteten Dienste, im Wege der vorgelegten Behörde längstens bis 15. Juli 1849 bei der k. k. Oberpostverwaltung in Lemberg einzubringen, und in denselben anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem oder dem andern der dortigen Beamten verwandt oder verschwägert sind. — k. k. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 2. Juli 1849.

3. 1279. (2) Nr. 5655.

Concurs = Kundmachung der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameral-Ge-fällen-Verwaltung. — Wegen Besetzung einer provisorischen Verzehrungssteuer = Bolletantenstelle zu Luggau in Kärnten mit 300 fl Gehalt. — Bei dem k. k. provisorischen Verzehrungssteuer-Bolletanten in Luggau in Kärnten ist die Stelle eines Bolletanten, womit der Gehalt von jährlichen Dreihundert Gulden in C. M., der Genuss einer freien Wohnung, und die Verbindlichkeit zur Leistung einer Dienstescapution im Gehaltsbetrage verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diesen provisorischen Dienstposten zu erlangen wünschen, haben Sorge zu tragen daß ihre gehörig belegten Gesuche durch ihre unmittelbar vorgesezte Behörde bis zweiten August 1849 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt einlangen. Es ist sich in dem Gesuche über das Lebensalter, die zurückgelegten Studien, die Staats- oder andere Dienste, über die Kenntniß im Verzehrungssteuerfache, der Verzehrungssteuer-Manipulation, und über sonstige Eigenschaften auszuweisen und anzugeben, ob der Bittsteller und auf welche Art die Capution zu leisten im Stande ist, und ob und in welchem Grade er mit einem dieser Cameral-Ge-fällen-Verwaltung unterstehenden Beamten ver-wandt oder verschwägert sey. — Graz am 30. Juni 1849.

3. 1207. (3) Nr. 2179.

Kundmachung. Behufs der Beförderung der Extrapost-Reisenden, dann der Briefpost und Staffetten ist die Aufstellung von Postrelais in der Nähe des Eisenbahnhofes zu Pölttschach und in dem Markte Kohitsch bewilligt, und das Postenaus-maß zwischen dem gedachten Bahnhofe und Ko-hitsch mit 1 1/2, jene zwischen Kohitsch und Krapina mit 1 1/4 Posten festgesetzt worden — Was in Folge hohen Erlasses der k. k. Mini-sterial-Post-Section ddo. 8. Juni l. J., 3. 3553, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung — Laibach den 26 Juni 1849.

3. 1206. (3) Nr. 2194.

Kundmachung. In der Stadt Stein, B. D. M. B. in Nieder-Oesterreich, ist ein selbstständiges Post-amt ohne Pferdewechsel errichtet worden, dessen Wirksamkeit mit 1. Juli d. J. beginnt. — Die-ses Postamt wird sich mit der Aufnahme und Bestellung von Brief- und Fahrpostsendungen befassen, und zu seinem Bestimmungsbereiche fol-gende Ortschaften haben, als: Maunthal, Egelsee, Förlthof, Dürnstein, Töching, Ober- und Unter-Loiben, Rothenhof, Weipentirchen und Wösendorf. — Was in Folge hohen Erlasses der k. k. Ministerial-Post-Section ddo. 5. Juni 1849, 3. 3580, zur allgemeinen Kenntniß ge-bracht wird. — Von der k. k. Ober-Postver-waltung. — Laibach den 26. Juni 1849.

3. 1278. (2) Nr. 2233.

Kundmachung. Es ist die Einleitung getroffen worden, daß Briefe für die Ortschaften bis inclusive Triest, welche hierorts täglich nach 7 Uhr Abends in den Briefsammelkästen und bis zum andern Tage 1/2 Stunde nach Ankunft des Wien-Triester-Person-train-Mallewagens (welche beiläufig um 9 Uhr Vormittags erfolgt), gelegt oder täglich von 8 Uhr früh bis 1/2 Stunde nach der Ankunft die-ses Mallewagens, franco zur Aufgabe gebracht werden wollen, noch mit diesen Mallefahrten so-gleich an ihren Bestimmungsort abgesendet werden. — Ebenso werden Briefe und Zeitungen, welche hier für Podpetsch, St. Oswald, Franz und St. Peter bis 12 Uhr Mittag zur Aufgabe kommen, um 1 Uhr Mittag, jene hingegen, die sowohl für die Triester, als auch für die Gailthaler Route bis 7 Uhr Abends zur Aufgabe gebracht werden, mit dem bei-läufig um Mitternacht nach den entsprechenden End-puncten abgehenden Posten weiter expedirt, wor-nach daher in beiden Richtungen anstatt der bis-herigen täglichen einmaligen Gelegenheit sich täglich zwei derlei Gelegenheiten ergeben. — In gleicher

Weise werden auch von den entgegengesetzten Rich-tungen, Briefe und Zeitungen täglich zeitlich früh und gegen Mittag zur Bestellung gelangen. — K. K. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach den 26. Juni 1849.

3. 1239. (3) Nr. 560.

Bekanntmachung. Zur Unternehmung der Verpeisung bei den dasigen k. k. Staats- und Wohlthätigkeitsanstal-ten wird am 24. Juli 1849, Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei des hierorti-gen Stadtmagistrates eine Minuendo-Versteige-rung abgehalten, und hiebei die Unternehmung für die Dauer vom 1. October 1849 bis letzten October 1852, insofern nicht allenfalls von der einen oder andern Seite während obig erwähnter Zeit-periode eine halbjährige Aufkündigung erfolgt, vor-behaltenlich höherer Genehmigung demjenigen über-lassen werden, welcher sich bei den nach den Markt- und rücksichtlich des Brotes und Rind-fleisches nach den jeweiligen Satzungspreisen berechneten Verpeisungskosten mündlich, oder durch während der Licitationsdauer zu legenden schriftliche Offerte zum größten Procentennachlasse erbiethet. Die für die Verpeisungsunternehmer verhältnißmäßig sehr günstig gestellten Con-tractbedingnisse können in der hierortigen Amts-kanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden ein-gesehen, übrigens aber zu dieser Minuendover-steigerung nur diejenigen zugelassen werden, welche die einzugehenden Contractverbindlichkeiten vor-läufig durch ein Badium von Achthundert Gul-den C. M. sichergestellt haben. — K. K. Wohl-thätigkeitsanstalten-Verwaltung. Klagenfurt am 3 Juli 1849.

3. 1265. (2) Nr. 265.

Licitations = Kundmachung. Von Seite des k. k. 2. Banal-Gränz-Ke-giments Nr. 11 wird hiermit bekannt gemacht, daß am 6. August 1849, um 9 Uhr Vormittags un-ter Vorsitz der hiesigen löblichen Brigade die Aus-führung der hohen Orts bewilligten Steinpflaste-rung des rechten Culpa-Ufers zu Sipek, im Wege der allhier im Regiment-Sitzungs-Saale abzuhal-tenden öffentlichen Licitation, gegen Erlag einer Capution, welche den 10. Theil der erstandenen Summe betragen muß, an den mindestfordernden Privatunternehmer überlassen wird. — Die herzu-stellende Uferpflasterung mit den hiezu gehörigen sonstigen Arbeiten werden zwar im Ganzen licitirt, ihrer Bedeutenheit wegen aber die Ausführung in sechs Jahrgänge eingetheilt. — Die zu licitiren kommenden Arbeiten und Material = Lieferungen für die ganze Uferbefestigung sind folgende: 1081° 3' 6" Körpermaß Erdaushebung, Anschüt-tung und Zufuhr, wobei die Hand- und Zugarbeit mit 30 kr. gerechnet ist . . . 9 242 fl. 53 kr. 3840° 1' 8" Flächenmaß Stein-pflasterung mit auf 5 Seiten zu-gehauenen, massiven Bruchsteinen herzustellen . . . 33 410 „ 25 „ 2400 Curr. Schuh steinene Stufen 1.920 „ — „ 960 Cubik-Klafter, aus auf 5 Sei-ten roh ausgearbeitetem Stein, im Steinbruche zu erzeugen und auf 1 1/2 Station Entfernung beizu-führen . . . 47.072 „ — „ 15 361 Cub. Schuh Sandes, für die Pflasterung zu erzeugen und beiführen . . . 622 „ 18 „ 730 Current-Klafter 10/12 luges Eichenholz zu Randschwellen an-arbeiten . . . 766 „ 30 „ 488 Stück 6 Schuh lange Pilloten, 10/12 Zoll dick zu bezimmern und einzuschlagen . . . 1.848 „ 18 „ 40 Stück Haftstöcke, 15 Zoll im Durchmesser anarbeiten und ver-sezen . . . 66 „ — „ Zur Verführung des obgedachten Bauholzes auf 2 Stationen Ent-fernung . . . 1290 „ 30 „

Summa der ganzen Kosten 96.238 fl. 51 kr. Es werden sonach alle Bauunternehmer, welche obbesagte Arbeiten entweder einzeln oder im Gan-zen zu übernehmen wünschen, eingeladen, sich am

obigen Tage in Petrinia einzufinden. — Schrift-liche Offerte werden nur dann berücksichtigt, wenn dieselben einen billigeren Anbot enthalten, als bei der mündlichen Licitation erzielt werden konnte, je-doch muß selben die geforderte Capution beiliegen, und der Differenz bei der Licitations-Verhandlung nicht anwesend seyn. Die näheren Bedingnisse können am Licitations-Tage eingesehen werden. — Petrinia am 5. Juli 1849.

3. 1260. (3) Nr. 1246.

Verlautbarung. In Folge Zuschrift des hohen k. k. Stadt- und Landrechtes, zugleich Criminal = Gerichtes Laibach, ddo. 26. Juni 1849, 3. 2074, wird am 17. Juli l. J., und nöthigen Falls die dar-auf folgenden Tage von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags, das in den zur Hauptgemeinde Laasferbad gehörigen Unter-gemeinden lagernde Bauholz, bestehend in meh-reren Hundert Stück Tramen und Bordonali von verschiedener Länge und Durchmesser, gegen gleich bare Bezahlung in abgesonderten Parthien öffent-lich versteigert werden, wozu alle Kauflustigen mit dem Beifolge eingeladen werden, daß mit der Versteigerung in der Untergemeinde Hrib begounen wird. — K. K. Bezirkscommissariat Reifnitz am 4. Juli 1849.

3. 1254. (3) Nr. 2253.

Edict. Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg, als Realinstanz, wird hiemit kund gegeben:

Es haben die Frauen Maria Florian, Antonia Polz und Josepha Falten, als Anton Mayer'sche Tabulargläubigerinnen, durch Hrn. Dr. Kautschitsch, gegen Hrn. Augustin Queiser in Krainburg, als Curator der unbekannt wo befindlichen Kanjianilla Mayer, der Leopold Mayer'schen Geschwister und der Maria Mayer, geborne Klementitsch, und deren gleichfalls unbekannt Rechtsnachfolger, die Klage auf Verjährterklärung der, auf dem im Grundbuche der k. k. Stadt Krainburg sub Rectf. Nr. 62 vor-kommenden, in der Savevorstadt zu Krainburg lie-genden, früher dem Executen Anton Mayer gehörigen und vom Hrn. Peter Mayer erstandenen Bräu-hause sammt An- und Zugehör, aus dem zwischen der Kanjianilla Mayer und dem Leopold Mayer er-wähnten Uebergabvertrage ddo. 16. intab. 18. Oc-tober 1802, haftenden Rechte, als:

- a) für die Kanjianilla Mayer zum lebenslänglichen Unterhalte und zum Bezuge der Verbesserung jährlicher 60 fl. C. M., und ob 3 Jahren pr. 180 fl., nach dem Course reduziert pr. 141 fl. 52 kr. C. M.;
- b) der für die nämliche zur Forderung sich vorbe-haltene 2100 fl. C. M., oder reduziert 1406 fl. 54 kr., eigentlich nach dem Course nur 942 fl. 39 kr. C. M., und
- c) der zur Ergänzung der väterlich Anton Mayer'schen und schwesterlichen Erbschaft für die Leopold Mayer'schen Geschwister ausbedungenen 680 fl. C. M., oder 455 fl. 34 kr., eigentlich reduziert nur 355 fl. 46 kr. C. M., zusammen 1440 fl. 17 kr. C. M., dann des aus dem zwischen Leopold Mayer und Maria, geb. Klementitsch, errichteten Heirathsvertrage ddo. 17., intab. 27. December 1802 sichergestellten Heirathsgutes pr. 5000 fl. C. M., oder 3349 fl. 45 kr., eigentlich reduziert nur 2641 fl. 28 kr. C. M., ob Erhebung des Meistbotes pr. 1091 fl., aus dem obbezeichneten Bräuhaus über-reicht,

worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsetzung auf den 8. October l. J., früh 9 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. an-geordnet wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechts-behelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Ge-richte namhaft zu machen, und überhaupt im recht-lichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verab-säumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 5. Mai 1849.

3. 1253. (3) Nr. 2171.

Edict. Alle Jene, die auf den Nachlaß des am 24. März 1849 zu St. Leonhard Hs. Nr. 1 verstorbe-nen Realitätenbesitzer, Rochus Stuller, einen Anspruch aus was immer für einem Rechtsgrunde zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 19. Juli l. J., Vormittags 9 Uhr angeordneten Liquidations-tagsetzung um so gewisser anzumelden, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 4. Mai 1849.